



**WHZ Westsächsische
Hochschule Zwickau**
Hochschule für Mobilität

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 3/2025

15. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 15. April 2025

Seite 71

Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 15. April 2025

Gemäß § 119 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

Präambel

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau erbringt für die Studierenden der ihm zugeordneten Hochschulen preisgünstige und qualitativ hochwertige Leistungen im Sinne von § 118 Abs. 4, 5 und 7 SächsHSG. Es erfüllt diese Aufgaben als nach kaufmännischen Regeln arbeitendes Wirtschaftsunternehmen mit sozialer Bindung. Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau fördert studentische Eigeninitiative und arbeitet eng mit den Studierenden und ihren gewählten Vertretungen zusammen.

§ 1

Zuständigkeit, Zweck und Aufgaben

(1) Dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend: Studentenwerk), sind zur Erfüllung seiner Aufgaben die Hochschulen gemäß Rechtsverordnung des Staatsministeriums zugeordnet. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Grundordnung sind dies:

- die Technische Universität Chemnitz,
- die Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften sowie
- die Duale Hochschule Sachsen mit den Standorten:
 - Staatliche Studienakademie Breitenbrunn,
 - Staatliche Studienakademie Glauchau und
 - Staatliche Studienakademie Plauen.

(2) Das Studentenwerk erbringt im Rahmen des § 118 SächsHSG in enger Abstimmung mit den Hochschulen, insbesondere für Studierende und andere in der Aus- und Fortbildung befindliche Gruppen sowie Kinder, Dienstleistungen auf sozialem, gesundheitlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Dienstleistungen:

1. Versorgung der Studierenden mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Preisen,
2. Preisgünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und Angebot von Betreuungsmaßnahmen in Wohnheimen,
3. Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen der Studierenden,
4. Gesundheitsfördernde Maßnahmen und Beratung in studentenspezifischen Angelegenheiten, beispielsweise psychologische Beratung, Sozialberatung, Rechtsberatung,
5. Gewährung von zinslosen Beihilfen und Darlehen sowie Zuschüssen für Studierende,
6. Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere von Studierenden mit Kind sowie von ausländischen Studierenden,
7. Schaffung und Betrieb von Einrichtungen und Angeboten zur Kinderbetreuung sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie.

(3) Seine Aufgabe gemäß § 118 Abs. 4 SächsHSG kann das Studentenwerk darüber hinaus durch die Verfügbarmachung eines preisgünstigen Semestertickets für Studierende wahrnehmen. Hierzu ist mit der Vertretung der Studierendenschaft vor Ort eine gesonderte Vereinbarung zu schließen, die die Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten in dieser Frage im Detail regelt.

(4) Gemäß § 118 Abs. 7 SächsHSG kann das Studentenwerk mit Genehmigung des Staatsministeriums weitere Aufgaben, wie die Kantinenversorgung von Landesbediensteten und Schülern sowie den Betrieb von Kindertagesstätten für die Hochschulen, übernehmen, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist. In diesem Sinne betreibt das Studentenwerk Angebote zur Kinderbetreuung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die zugeordneten Hochschulen und hochschulnahen Einrichtungen sowie Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung für Landesbedienstete mit Cateringservice insbesondere für Hochschulveranstaltungen.

(5) Das Studentenwerk kann gemäß § 118 Abs. 3 Sätze 2-3 SächsHSG durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Einrichtungen, die Aufgaben nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen wahrnehmen, mit Genehmigung des Staatsministeriums Aufgaben übernehmen.

(6) Aufgaben nach § 118 Abs. 3, 4 und 7 SächsHSG nimmt das Studentenwerk im Rahmen seiner Selbstverwaltung wahr.

(7) Nach § 118 Abs. 5 SächsHSG obliegt dem Studentenwerk die staatliche Ausbildungsförderung. Das Staatsministerium kann dem Studentenwerk den Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen als staatliche Aufgabe übertragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere in folgender Weise:

1. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird durch die Errichtung und den Betrieb von hochschulgastronomischen Einrichtungen (Mensen und Cafeterien) verfolgt.
2. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird durch die Errichtung, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum verfolgt.
3. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird durch die Organisation bzw. Förderung entsprechender Veranstaltungen und Projekte (kulturelle Gruppen, Tutorien und Ähnliches) sowie durch die Einrichtung und preiswerte Bereitstellung von geeigneten Räumen (Studentenhäuser und Studentenclubs) verfolgt.
4. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird durch die Errichtung und den Betrieb entsprechender Beratungseinrichtungen und das Angebot sowie die Unterstützung entsprechender Maßnahmen und Dienstleistungen verfolgt.
5. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird durch die Bildung und Verwaltung eines Sozialfonds für Studierende verfolgt.
6. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 wird durch entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote verfolgt. Hierzu gehören für Studierende mit Kind insbesondere Hilfe bei der Beschaffung geeigneter Plätze in Kindertagesstätten öffentlicher, privater oder freier Einrichtungen, Ermöglichung der Kurzzeitbetreuung, Vermietung geeigneten Wohnraums und Teilnahme an der Essensversorgung, für ausländische Studierende insbesondere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Integration.
7. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 besteht in der besonderen Hilfe und Förderung von Studierenden mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter.
8. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 3 wird durch preiswerte und umweltfreundliche Mobilitätsangebote für Studierende zur Förderung der studentischen Mobilität erbracht.
9. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz wird im Sinne der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch entsprechende Angebote und Dienstleistungen verfolgt.

(2) Das Studentenwerk mit seinen Einrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Leistungen des Studentenwerkes an Personen, die nach dieser Grundordnung nicht unmittelbar zum begünstigten Personenkreis gehören, dürfen nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die daraus entstehenden Kosten entgeltlich gedeckt werden und die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

(4) Studentische Gäste, die in anderen Studentenwerken Sozialbeiträge entrichtet haben, sind bei der Inanspruchnahme der Leistungen des Studentenwerkes den Studierenden der zugeordneten Hochschulen gleichgestellt. Schülerinnen und Schüler, die nicht unter den personellen Geltungsbereich von § 1 Abs. 5 fallen, werden für die einmalige oder kurzzeitige Inanspruchnahme der Leistungen des Studentenwerkes den Studierenden der zugeordneten Hochschulen gleichgestellt. Näheres hierzu kann durch besondere Ordnung bestimmt werden.

§ 3

Organisation des Studentenwerkes

(1) Das Organisationsrecht liegt bei der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Studentenwerkes. Die Neuschaffung und der Wegfall von Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Die Organisationsstruktur des Studentenwerkes wird in einem Organigramm dargestellt, welches dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt wird.

§ 4

Organe

Organe des Studentenwerkes sind:

der Verwaltungsrat und
die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern:

- je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Hochschulpersonals gemäß § 58 SächsHSG der drei zugeordneten Hochschulen,
- je zwei Studierenden der Technischen Universität Chemnitz und der Westsächsischen Hochschule Zwickau sowie einer/m Studierenden der Dualen Hochschule Sachsen,
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Kommunalverwaltung der Stadt Chemnitz sowie
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der örtlichen Wirtschaft oder der Kommunalverwaltung einer weiteren Stadt, in der eine der zugeordneten Hochschulen ihren Sitz hat.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Hochschulpersonals werden nach Einholung einer Stellungnahme der Studentenräte durch die Rektorate benannt.

- (3) Die Studierenden der Technischen Universität Chemnitz und der Westsächsischen Hochschule Zwickau werden vom Studentenrat der jeweiligen Hochschule gewählt. Die bzw. der Studierende der Dualen Hochschule Sachsen wird von den örtlichen Studierendenvertretungen der Standorte Breitenbrunn, Glauchau und Plauen gemeinsam benannt.
- (4) Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Stadt Chemnitz wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister benannt.
- (5) Vertreterinnen bzw. Vertreter der örtlichen Wirtschaft oder der Kommunalverwaltung einer weiteren Stadt, in der eine der zugeordneten Hochschulen ihren Sitz hat, werden von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt. Bis zu dieser Wahl besteht der Verwaltungsrat nur aus den übrigen Mitgliedern.
- (6) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter gewählt beziehungsweise benannt.
- (7) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds ist dessen persönliche Vertreterin bzw. persönlicher Vertreter stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes bis zur Wahl bzw. Benennung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers. Für nachgewählte bzw. nachbenannte Mitglieder sind auch persönliche Vertreterinnen bzw. Vertreter neu zu wählen bzw. zu benennen.
- (8) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt zwei Kalenderjahre. Für nachgewählte bzw. nachbenannte Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl bzw. Benennung keine volle Amtszeit, auch ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Legislaturperiode.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zur Vertretung der oder des Vorsitzenden bei Verhinderung. Die weitere Vertretung kann vom Verwaltungsrat durch Beschluss geregelt werden.
- (10) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Kanzlerinnen bzw. Kanzler der dem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Staatsministeriums, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Studentenwerkes sowie die bzw. der Vorsitzende des Personalrates des Studentenwerkes mit beratender Stimme teil.
- (11) Der Verwaltungsrat wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten oder beratenden Verwaltungsratsmitgliedern oder der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (12) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern im SächsHSG oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist. Ist die einfache Mehrheit entscheidend, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren im Verwaltungsrat nach einer Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gibt. Die Geschäftsordnung kann abweichende Festlegungen zur Beschlussfähigkeit für den Fall vorsehen, dass wegen Beschlussunfähigkeit eine zweite oder weitere Sitzung stattfinden muss.
- (13) Die Geschäftsordnung kann ein Abstimmungsverfahren durch Rundbrief vorsehen. In einem solchen Verfahren sowie bei aus dringlichen Gründen unter Verkürzung einer in der Geschäftsordnung vorzusehenden regulären Einladungsfrist einberufenen Sitzungen können Beschlüsse nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden, soweit keine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (14) Der Verwaltungsrat tagt nicht öffentlich.

(15) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer lädt zur ersten Sitzung einer Amtszeit ein und leitet diese bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den im § 120 Abs. 3 und 5 SächsHSG aufgeführten Aufgaben die folgenden Aufgaben:

- a) Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- b) Stellungnahme zur Einstellung von Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern,
- c) Zustimmung zu den Rahmenregelungen für die Vergabe von Sozialdarlehen entsprechend § 120 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 SächsHSG.

(2) Der Verwaltungsrat kann sich durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden bzw. durch Beschluss oder im Sitzungsprotokoll festzuhaltendes Einvernehmen jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskünfte der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers anfordern. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit Anfragen an die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer richten, die in angemessener Zeit zu beantworten sind.

(3) Verhandlungen über den Dienstvertrag der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers nach § 120 Abs. 5 SächsHSG führt eine Kanzlerin bzw. ein Kanzler einer dem Studentenwerk zugeordneten Hochschule im Auftrag des Verwaltungsrates. Der Beschluss über die Beauftragung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerkes und vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie bzw. er kann andere Beschäftigte des Studentenwerkes sowie geeignete außenstehende Personen mit der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Vertretung des Studentenwerkes betrauen.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des Personals des Studentenwerkes.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer legt dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr vor. Sie bzw. er legt nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss vor.

(4) Gegenüber der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk von der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Dies gilt über das Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates, die nach dem Beginn der Amtszeit alsbald stattfinden soll.

(5) Bei Abwesenheit und Verhinderung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers wird diese bzw. dieser von einer oder einem ihr bzw. ihm direkt unterstellten Beschäftigten des Studentenwerkes vertreten, der als solcher vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers bestimmt wird.

(6) Auskünfte nach § 7 SächsHSG in Verbindung mit § 118 Abs. 2 Satz 3 gegenüber dem Staatsministerium erteilt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Über Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 bis 4 SächsHSG unterrichtet sie bzw. er den Verwaltungsrat unverzüglich. Die

Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt auch Verpflichtungen des Studentenwerkes gegenüber den Hochschulen nach § 85 Abs. 1 Nr. 22 SächsHSG wahr.

§ 8 Bekanntmachungen

Diese Grundordnung und die Beitragsordnung des Studentenwerkes sind im Sächsischen Amtsblatt und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschulen, die weiteren Ordnungen gemäß § 119 Abs. 3 SächsHSG in den jeweiligen Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen zu veröffentlichen.

§ 9 Auflösung

Bei der Auflösung des Studentenwerkes fällt das verbleibende Vermögen an den Freistaat Sachsen, der es ausschließlich für Zwecke gemäß § 118 Abs. 4 SächsHSG zu verwenden hat.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Die nach der bisherigen Satzung gewählten bzw. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen diese Aufgabe bis zum Ende der aktuellen Amtszeit am 31. Dezember 2025 wahr. Ab dem 1. April 2025 wird der Verwaltungsrat erweitert um die Vertreterin bzw. den Vertreter des Hochschulpersonals der Dualen Hochschule Sachsen sowie die bzw. den Studierenden der Dualen Hochschule Sachsen auf dann 10 stimmberechtigte Mitglieder. § 5 Abs. 10 gilt für die Kanzlerin bzw. den Kanzler der Dualen Hochschule Sachsen ab dem 1. April 2025.

Am 01. Januar 2026 beginnt die Amtszeit des neu zu wählenden bzw. benennenden Verwaltungsrates.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. August 2009 (Sächsisches Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger S. A 288), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung vom 10. Januar 2018 (Sächsisches Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger S. A 87) außer Kraft.

Chemnitz, den 15. April 2025

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin